

Die Amtsniederlegung als Geschäftsführer

„Amtsniederlegung“ meint die einseitige „Rückgabe“ des Amtes, nicht also die Abberufung durch Beschluss des Organes, das für seine Berufung zuständig war (in der Regel die Gesellschafterversammlung). Das folgende Merkblatt soll Ihnen hierzu einige Hinweise geben.

Die Niederlegung ist grundsätzlich jederzeit, d.h. auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, möglich. Eine Beschränkung der freien Niederlegbarkeit ist nur ausnahmsweise in den Fällen einer Niederlegung zur Unzeit gegeben; eine Niederlegung scheidet insbesondere bei bevorstehender Insolvenz der Gesellschaft aus, soweit Sie der alleinige Geschäftsführer sind.

Die Niederlegungserklärung muss dem für Ihre Bestellung zuständigen Gesellschaftsorgan (in der Regel also der Gesellschafterversammlung, ggf. aber auch einem Beirat etc) zugehen. Eine Zustimmung der Gesellschaft zur Niederlegung ist nicht erforderlich.

Zugang bedeutet, dass Sie Ihre Niederlegung der Gesellschafterversammlung als Organ bekannt geben. Dabei genügt nach neuer Rechtsprechung des BGH (DNotZ 2002, 302) schon die Mitteilung an einen einzigen Gesellschafter. Um Nachweisschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Niederlegung in jedem Fall schriftlich abzufassen und mindestens einem Gesellschafter zuzuleiten. Die Satzung kann Erweiterungen oder Beschränkungen hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ einer Niederlegung vorsehen. Daher sollte in jedem Fall vor der Niederlegung die Satzung auf solche Regelungen hin durchgesehen werden.

Zumindest für den Fall, dass Sie selbst Ihre Amtsniederlegung beim Registergericht anmelden, empfiehlt sich, ein Bestätigungsschreiben wenigstens eines Gesellschafters zu erholen, das dem Registergericht als Nachweis des Zugangs der Niederlegungserklärung vorgelegt werden kann. Weiterhin könnte ein solcher Nachweis durch ein Protokoll einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung, aus der die Verlesung der Erklärung des niederlegenden Geschäftsführers in Anwesenheit der Versammlung hervorgeht, geführt werden.

Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, da Sie sonst gegenüber Dritten, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, weiter als Geschäftsführer gelten. Die Anmeldung zum Handelsregister erfolgt über einen Notar oder Notariatsverwalter; sie muss durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet werden. Sie selbst können diese Anmeldung nur noch dann unterzeichnen,

Merkblatt

– Rechtsanwalt Dirk Knabe als Notariatsverwalter des Notars Dr. Lutz Schuffenhauer in Berlin –
https://www.ra-knabe.de – Telefon: 8214215 – Telefax: 8218577 – E-Mail: info@ra-knabe.de

wenn Sie Ihr Amt nicht mit sofortiger Wirkung, sondern mit Wirkung ab dem Zeitpunkt Ihrer eigenen Löschung im Handelsregister niedergelegt haben. Dies ist zu empfehlen, denn sonst droht das Risiko, dass Sie zwar wirksam aus der Geschäftsführung ausgeschieden sind, aber dies nicht mehr verlautbart werden kann, weil entweder ein verbleibender Geschäftsführer nicht zum Gang zum Notar oder Notariatsverwalter bewegt werden kann oder die Gesellschaft kein weiteren Geschäftsführer aufweist. Die nachfolgend übermittelten Muster wählen daher die empfohlene Variante.

Für die Anmeldung der Niederlegung zum Handelsregister müssen mit vorgelegt werden:

- zum einen das Original des Niederlegungsschreibens
- zum anderen den Nachweis des Zugangs im Original (Rückschein des Einschreibens an wenigstens einen Gesellschafter, besser eines Bestätigungsschreibens zumindest eines Gesellschafters über den Erhalt der Niederlegungserklärung unter Angabe des Zugangsdatums oder – sofern die Niederlegung in Anwesenheit der Versammlung geschah - eines Protokolls der Gesellschafterversammlung, aus dem die Erklärung der Niederlegung durch Sie als Geschäftsführer hervorgeht). Das OLG Jena DNotZ 2011, 67 lässt als Zugangsnachweis den Eingangsdatumsstempel der Poststelle der GmbH auf dem Niederlegungsschreiben genügen.

Unberührt von der Niederlegung bleiben jedoch die Verpflichtungen aus einem etwaigen Arbeits- bzw. Dienstvertrag zwischen Ihnen und der Gesellschaft bestehen. Sie sind daher auch weiterhin zur Dienstleistung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, soweit nicht im Geschäftsführervertrag etwas abweichendes vereinbart ist. Die Kündigung dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, ggf. fristlos aus wichtigem Grund, richtet sich nach den Bestimmungen Ihres Vertrages, ergänzend nach den Vorschriften des BGB und ggf. des Arbeitsrechtes. Soweit nach dem Anstellungsvertrag eine Pflicht zur Amtsübernahme besteht, kann die Niederlegung des Amtes ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Schadensersatz auslösende Handlung darstellen (DStR 2002, 2179).

Sofern Sie der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft waren, stellt sich das weitere Problem, wie die Gesellschaft künftig wirksam vertreten wird. Im gleichen Zuge mit der Niederlegung Ihres Geschäftsführeramtes müssen Sie daher der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit geben, einen neuen Geschäftsführer zu bestimmen, sofern nicht ein wichtiger Grund die sofortige Amtniederlegung rechtfertigt. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung sollte daher nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden; im übrigen ist die Niederlegung auf einen Zeitpunkt auszusprechen, der der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Merkblatt

– Rechtsanwalt Dirk Knabe als Notariatsverwalter des Notars Dr. Lutz Schuffenhauer in Berlin –
<https://www.ra-knabe.de> – Telefon: 8214215 – Telefax: 8218577 – E-Mail: info@ra-knabe.de

Sofern Ihre Niederlegung voraussichtlich rechtswirksam und die Gesellschaft nicht handlungsfähig ist – insbesondere weil noch kein neuer Geschäftsführer bestellt worden und eine Ernennung eines solchen auch nicht absehbar ist – kann auf Antrag eines Gesellschafters oder, falls die Wirksamkeit Ihrer Niederlegung streitig sein sollte, wohl auch Ihren Antrag, ein Notgeschäftsführer durch das Registergericht (Amtsgericht) bestellt werden. Der Antragsteller kann dabei eine als Notgeschäftsführer geeignete und übernahmewillige Person vorschlagen; die Gesellschafter werden vor einer Entscheidung durch das Gericht gehört. Mangels Vereinbarung mit der Gesellschaft bestimmt sich die Höhe dessen Vergütung nach § 612 BGB, d.h. nach dem für einen Geschäftsführer üblichen Betrag. Daneben hat der Notgeschäftsführer Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Mit der Bestellung eines „ordentlichen“ Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung endet das Amt des Notgeschäftsführers.

Diesem Schreiben liegen zu Ihrer weiteren Verwendung als Anlagen bei:

- Entwurf eines Niederlegungsschreibens an die einzelnen Gesellschafter bzw. einen Gesellschafter sowie einer Empfangsbestätigung der einzelnen Gesellschafter bzw. des Gesellschafters
- Alternativ: Entwurf eines Niederlegungsschreibens an die Gesellschafterversammlung (zu Händen eines weiteren Geschäftsführers, der dieses Schreiben sodann in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung zu verlesen hat und hierüber ein Protokoll erstellen muss).

Schlussbemerkung

Ich hoffe, dass die Erläuterungen in diesem Merkblatt für Sie nützlich sind, und danke für das Vertrauen, das Sie einem Notariat, gern auch mir als Notariatsverwalter des Notars Dr. Lutz Schuffenhauer in Berlin, entgegenbringen. Für eine einzelfallbezogene Beratung stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Merkblatt